



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement Strandbadareal

Gemeindeversammlung 7. Dezember 2023

Änderungen genehmigt Gemeindeversammlung 3. Dezember 2026

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf den Artikel 50 und 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Zweck und Geltungs-
bereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung des Strandbadareals. Es ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

Führung/Verwaltung

Art. 2 ¹ Das Strandbadareal untersteht dem Gemeinderat. Dieser delegiert die Führungsaufgabe an die Kommission Bau, Planung und Infrastruktur.

² Die Kommission Bau, Planung und Infrastruktur übt die Aufsicht über das Strandbadareal aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.

³ Für die operative Führung sowie für die Verwaltung ist die Bauabteilung zuständig.

Aufgaben Kommission
Bau, Planung und Infra-
struktur

Art. 3 Die Kommission Bau, Planung und Infrastruktur ist insbesondere verantwortlich für

- a) den Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
- b) die Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen
- c) die Überwachung der Wasserqualität
- d) das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen
- e) die Organisation der Pflege der Anlage und der Reinigung
- f) die Verpachtung des Kiosk-Gastronomiebetriebs
- g) die Beantragung des Budgets für das Strandbadareal
- h) Grundsatzentscheid zu Werbeaktionen Strandbadareal

Natur- und Uferschutz

Art. 4 Das Strandbadareal Moosseedorf liegt im Naturschutzgebiet Grosser Moossee. Die Vorschriften der Schutzverordnung der kantonalen Gesetzgebung sind strikte zu beachten und die Besucher sind in geeigneter Form auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

II. Zutritt und Benutzung Strandbad

Öffnungszeiten

Art. 5 ¹ Das Strandbad ist in der Regel vom 1. Mai bis zum 30. September offen.

² Der Beginn und das Ende der Badesaison werden durch die Bauabteilung festgesetzt und öffentlich publiziert.

³ Während der Badesaison kann das Strandbadareal täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr betreten werden.

⁴ Die Kasse ist in der Regel zwischen 09.00 und 20.00 Uhr geöffnet. Im Juli und August kann die Bauabteilung die Kassenöffnung abends um eine Stunde verlängern.

⁵ Bei ungünstiger Witterung kann ~~die~~ das verantwortliche Personal die Öffnungszeiten der Kasse einschränken.

⁶ In besonderen Situationen und bei Gefahren kann das Bad geschlossen werden.

⁷ Ausserhalb der Badesaison ist das Strandbadareal frei zugänglich.

Zutrittsregelung

Art. 6 ¹ Das Strandbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzeleintritt, Abonnement) betreten werden.

² Kinder unter 9 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt, welche die volle Verantwortung für das Kind trägt und es ständig zu beaufsichtigen hat.

³ Kinder zwischen 9 und 14 Jahren, ohne Begleitperson, haben einen gültigen WSC (Wasser-Sicherheits-Check) vorzuweisen. Die Kontrolle obliegt dem verantwortlichen Personal.

⁴ Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden sowie betrunkenen oder unter Drogen~~einfluss~~ stehenden Personen ist der Zutritt untersagt.

Eintritt

Art. 7 ¹ Der Eintritt wird ausdrücklich für die Nutzung der Infrastruktur erhoben (Liegewiese, sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen). Das Schwimmen und Baden im See ist gratis.

² Die Eintrittspreise und Gebühren werden vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

³ Schulkinder aus Moosseedorf haben Anrecht auf Gratiseintritt.

⁴ Personen, welche nur den Gastronomiebetrieb besuchen, haben freien Eintritt.

Abonnemente

Art. 8 ¹ Nebst Einzeleintritten können auch 12er Abonnemente und Saisonabonnemente gekauft werden. Saisonabonnemente berechtigen zum unbeschränkten Eintritt.

² Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moosseedorf können Saisonabonnemente zum halben Preis beziehen.

³ Der Eintritt wird in keinem Fall zurückerstattet.

⁴ Gelöste Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

⁵ Verlorene Eintrittskarten und 12er Abonnemente werden nicht vergütet.

⁶ Verlorene Saisonabonnemente werden gegen erneute Bezahlung der Depotgebühr ersetzt.

⁷ Saisonabonnemente sind nicht übertragbar.

Miete von Gegenständen

Art. 9 ¹ Gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung einer Kauti-
on können Gegenstände gemietet werden.

² Die Bauabteilung bestimmt in Absprache mit der Bademeisterin/dem Bademeister, welche Gegenstände gemietet werden können. Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung festgesetzt.

³ Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung ist der Mieter Schadenersatzpflichtig.

⁴ Vor dem Verlassen des Areals sind die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben. Bei der Rückgabe in unbeschädigtem und sauberem Zustand, wird die Kauti-
on zurückerstattet.

III. Zutritt und Benutzung Jurten-Saunabetrieb

Öffnungszeiten	Art. 10 ¹ Der Jurten-Saunabetrieb ist in der Regel vom 1. November bis 31. März offen. ² Der Beginn und das Ende der Saison werden durch die Bauabteilung festgesetzt und öffentlich publiziert. ³ Der Jurten-Saunabetrieb ist in der Regel von 11.30 bis 21.00 Uhr geöffnet. ⁴ Bei ungünstiger Witterung kann das verantwortliche Personal die Öffnungszeiten einschränken. ⁵ In besonderen Situationen und bei Gefahren kann der Jurten-Saunabetrieb geschlossen werden.
Zutrittsregelung	Art. 11 ¹ Der Jurten-Saunabereich wird vom öffentlichen Bereich des Strandbadareals mittels Zaun abgegrenzt. ² Der Jurten-Saunabereich darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr betreten werden. ³ Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt. ⁴ Kinder bis 16 Jahre haben nur Zutritt mit einer Erwachsenen Person. ⁵ Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden sowie betrunkene oder unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt untersagt.
Eintritt	Art. 12 ¹ Der Eintritt wird ausdrücklich für die Nutzung der Infrastruktur erhoben (Jurte, sanitäre Anlagen, Umkleidekabinen). ² Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.
Abonnemente	Art. 13 ¹ Nebst Einzeleintritten können auch 10er und 20er Abos <u>und Saisonabonnemente</u> gekauft werden. <u>Saisonabonnemente berechtigen zum unbeschränkten Eintritt.</u> ² Der Eintritt wird in keinem Fall zurückerstattet. ³ Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen. ⁴ Verlorene Eintrittskarten werden nicht vergütet. ⁵ <u>Verlorene Saisonabonnemente werden gegen erneute Bezahlung der Depotgebühr ersetzt.-</u> ⁶ <u>Saisonabonnemente sind nicht übertragbar.</u>
<u>Gruppenangebot</u>	Art. 13a ¹ <u>Auf Anfrage Voranmeldung können wird jeden 2. und 4. Montag im Monat ein Gruppenangebote angeboten gebucht werden.</u>

² Der Pauschalpreis wird vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

IV. Ordnung und Sicherheit

Aufsicht

Art. 14 ¹ Das verantwortliche Personal -sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. IhreDie Anordnungen des verantwortlichen Personals sind zu befolgen.

² Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Sprunganlage, des Badeflosses und der Jurte erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.

³ Wird das Strandbadareal durch Gruppen oder Schulklassen kollektiv besucht, so sind die Leiter der Gruppe und die Lehrpersonen für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

⁴ Für die Benutzung des Kinderbeckens sind die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich.

⁵ Nichtschwimmer dürfen sich nur im abgegrenzten Nichtschwimmer-Teil des Sees aufhalten.

Hygiene

Art. 15 ¹ Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Gäste des Strandbadareals gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen.

² Seifen und Duschmittel dürfen nur in der Duschanlage der Garderoben verwendet werden.

Badebekleidung

Art. 16 ¹ Auf dem Strandbadareal sind Badekleider oder andere Kleider zu tragen. Ausgenommen davon ist der Jurten-Saunabereich.

² Nacktbaden ist verboten.

Verhalten im Strandbadareal

Art. 17 ¹ Die Besucher des Strandbadareals haben sich den Anordnungen des verantwortlichen Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwiderläuft.

² Nicht gestattet ist insbesondere

- a) Badegäste in den See zu stossen oder zu werfen.
- b) Das Mitbringen von Tieren.
- c) Das Entfachen von Feuer und das Verwenden von Kochgeräten.
- d) Das Abspielen von Musikgeräten ohne Kopfhörer.
- e) Lautes Schreien, Singen, Grölen oder jede Art von unnötiger Lärmentwicklung.
- f) Das Betreiben von Sportarten und das Benützen von Sportgeräten, welche die übrigen Badegäste beim Baden oder Ruhen stark einschränken.
- g) Das Campieren jeglicher Art.
- h) Das Benützen von Schwimmhilfen, aufblasbaren Booten, Luftmatratzen und ähnlichem ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches.
- i) Das Konsumieren von Drogen.

³ Während der Badesaison ist das Fischen untersagt.

⁴ Abfälle und Raucherwaren sind in die bereit gestellten Abfalleimer bzw. Aschenbecher zu werfen.

⁵ Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit kann der Gemeinderat, eine spezifische Verordnung erlassen. Er kann darin Vorschriften für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen und das Verhalten der Besucher aufstellen.

⁶ Diese Regeln gelten sinngemäss auch für den Kiosk-Gastrobereich und den Jurten-Saunabetrieb.

Fundgegenstände

Art. 18 ¹ Gegenstände, welche im Strandbadareal gefunden werden, sind an der Kasse oder im Kiosk-Gastrobetrieb abzugeben. Sie können bei der Kasse abgeholt werden.

² Gefundene Wertsachen wie Geld, Schmuck, Handys, andere elektronische Geräte usw. werden dem Fundbüro der Gemeinde Moosseedorf übergeben.

³ Über alle übrigen Fundgegenstände wird nach Saisonende verfügt.

Haftung

Art. 19 ¹ Für Haftungsfragen gilt OR Art. 58.

² Eine Haftung der Gemeinde Moosseedorf tritt nur ein, wenn erhebliche Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals vorliegen.

³ Für Diebstahl oder verlorene Gegenstände wird jegliche Haftung der Gemeinde Moosseedorf abgelehnt.

⁴ Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursacher. Für Minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

V. Parkierung und Fremdnutzung

Parkierung

Art. 20 ¹ Das Befahren des Strandbadareals ist zu jeder Jahreszeit und mit jeglicher Art von Fahrzeugen verboten.

² Die Fahrzeuge aller Besucher des Strandbadareals sind auf den für sie bestimmten Plätzen zu parkieren. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge angestellt werden.

³ Fahrzeuge, welche die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge behindern oder die offizielle Verkehrssignalisation missachten, werden auf Kosten der Fahrzeughalter weggestellt.

⁴ Für die Parkplatzbenutzung gilt das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

Anlässe im Areal des Strandbades

Art. 21 ¹ Es ist untersagt, das Strandbadareal für Feste, Partys, Versammlungen und dergleichen zu nutzen.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bauabteilung Ausnahmen bewilligen. Während der Badesaison ist in jedem Fall die Bademeisterin/ der Bademeister anzuhören.

³ Über Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen und Kursen entscheidet die Bauabteilung.

VI. Kiosk-Gastronomiebetrieb

Pacht

Art. 22 Der Kiosk-Gastronomiebetrieb wird verpachtet. Die Wahl der Pächterin/des Pächters erfolgt auf Vorschlag der Kommission Bau, Planung und Infrastruktur durch den Gemeinderat. Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag ist dem Gemeinderat auch der Pachtvertrag zur Genehmigung vorzulegen.

Angebot

Art. 23 ¹ Der Pächter/Die Pächterin führt den Kiosk-Gastrobetrieb selbständig und auf eigenes Risiko.

² Die Pächterin/der Pächter sorgt für ein bedarfsorientiertes Warenangebot.

³ Der Kiosk-Gastrobetrieb untersteht den Hygienevorschriften der kant. Lebensmittel- und Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Alkoholausschank

Art. 24 ¹ Die Pächterin/Der Pächter kann ~~leicht~~-alkoholische Getränke ausschanken (~~bis max. 16 Volumenprozent Alkohol~~).

² Sämtliche Jugendschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des Alkoholgesetzes sind einzuhalten. Die Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt nur an Personen über 18 Jahre. Das Personal ist dazu verpflichtet und berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen.

³ Personen, welche bereits unter starkem Alkoholeinfluss stehen, wird der weitere Verkauf von alkoholischen Getränken untersagt.

VII. Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25 ¹ Personen, welche den Betrieb stören, die Vorschriften missachten, die Sicherheit gefährden oder sich nicht an die Anordnungen des Personals halten, können von diesem aus dem Strandbadareal gewiesen werden.

² Gegen Personen, welche sich wiederholt nicht an die Regeln halten, kann die Bauabteilung für die laufende Saison ein Betretungsverbot der Anlage aussprechen.

³ Schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Antrag der Kommission Bau, Planung und Infrastruktur durch den Gemeinderat nach Gemeindegesetz (Art. 58 ff) mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- geahndet.

⁴ Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Beschwerderecht

Art. 26 ¹ Gegen Anordnungen des Personals des Strandbadareals kann bei der Bauabteilung innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Bauabteilung kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Bern.

Anregungen und Reklamationen

Art. 27 Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb, die Anlagen, das Verhalten des Personals oder den Kiosk-Gastrobetrieb betreffen, sind an die Bauabteilung Moosseedorf zu richten.

Inkrafttreten

Art. 28 Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Strandbadreglement vom 1. Juni 2012.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 genehmigt.

Moosseedorf, 7. Dezember 2023

Gemeinderat Moosseedorf

| Sig. Sig.

Stefan Meier Peter Scholl
Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2023 sowie im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 1. Dezember 2023 bekannt.

Moosseedorf, 7. Dezember 2023

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

| Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung
|

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29 Die Änderungen treten mit der Genehmigung am 3. Dezember 2026 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 genehmigt.

Moosseedorf, 3. Dezember 2026

Gemeinderat Moosseedorf

Stefan Meier

Nadine Schneider

Gemeindepräsident

Co-Leiterin Verwaltung

Auflagezeugnis

Die Co-Leiterin Verwaltung hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom xxx sowie im Amtsanzeiger vom xxx bekannt.

Moosseedorf, 3. Dezember 2026

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Nadine Schneider

Co-Leiterin Verwaltung